

# **WAHLORDNUNG**

**DER WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT  
CHEMNITZ-HELBERSDORF eG**

# Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz-Helbersdorf eG

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlvorstand	4
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	4
§ 3 Wahlberechtigung	4
§ 4 Wählbarkeit	5
§ 5 Bekanntmachung der Wahl	5
§ 6 Kandidaten und Wahlvorschläge	5
§ 7 Form der Wahl	5
§ 8 Durchführung der Briefwahl	6
§ 9 Stimmenauszählung/Wahlergebnis	6
§ 10 Niederschrift über die Wahl	6
§ 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	7
§ 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	7
§ 13 Wahlanfechtung	7
§ 14 Inkrafttreten	7

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstandes, aus 1 Mitglied des Aufsichtsrates und aus 4 Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand und Aufsichtsrat angehören, werden vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen für den Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen. Die zu bestellenden Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Anzahl der Wahlbezirke sowie die Form der Wahl,
  - b) der Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder entsprechend den Wahlbezirken, wobei auch Mitglieder, die nicht mit genossenschaftlichem Wohnraum versorgt sind, zu berücksichtigen sind und im Zweifelsfall der Wahlvorstand darüber entscheidet, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
  - c) Aufstellung und Auslegung der Liste der zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten und gegebenenfalls deren Aktualisierung bis zum Zeitpunkt der Wahl,
  - d) Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter / Ersatzvertreter,
  - e) Festsetzung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und deren Auslegung,
  - f) Prüfung und Aufstellung des einzelnen Wahlvorschlages,
  - g) rechtzeitige Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
  - h) Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
  - i) Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied nach dem Zeitpunkt der Absendung eines eingeschriebenen Briefes, durch den dem Mitglied der Ausschließungsbeschluss mitgeteilt wird.
- (3) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung zulässig.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung eines eingeschriebenen Briefes, durch den dem Mitglied der Ausschließungsbeschluss mitgeteilt wird.

### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand gibt rechtzeitig vor der Wahl den Mitgliedern
  - a) Ort und Zeit der Wahl,
  - b) die für die Wahl geltenden Einzelheiten und Fristen,
  - c) die Wahlbezirke,
  - d) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - e) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten,
  - f) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
  - g) Ort und Frist für die Einsicht der geprüften Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

## **§ 6 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer des vorgeschlagenen Mitglieds enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gem. § 5 bekannt.

## **§ 7 Form der Wahl**

- (1) Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss Namen, Anschrift und Mitgliedsnummer der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

## **§ 8 Durchführung der Briefwahl**

- (1) Jedes Mitglied wählt durch einen Wahlbrief. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmenabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft sendet unaufgefordert folgende Wahlunterlagen an die am Tag der Wahlbekanntmachung wahlberechtigten Mitglieder (gemäß § 2):
  - einen Freiumschlag, der u. a. mit der Nummer des Wahlbezirks gekennzeichnet ist (Wahlbrief),
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck der Wahlbezirksnummer trägt.
- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen der vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Jeder Wähler darf auf dem Stimmzettel soviel Namen ankreuzen, wie im jeweiligen Wahlbezirk Vertreter/ Ersatzvertreter zu wählen sind. Anschließend legt er den Stimmzettel in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der Genossenschaft in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag (Wahlbrief) rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden. Maßgebend für die Einhaltung der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist für die Rücksendung ist der Tag des Eingangs bei der Genossenschaft.
- (4) Die bei der Genossenschaft eingehenden Wahlbriefe sind ungeöffnet und sortiert nach Wahlbezirken zu sammeln. Sie sind mit dem Eingangsstempel zu versehen.
- (5) Wahlbriefe, die nach Ablauf der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist eingehen, sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Gleiches gilt für Sendungen, die nicht den vom Wahlvorstand geforderten Vorgaben entsprechen.

- (6) Am Tag der Stimmenauszählung sind die ungeöffneten Wahlbriefe gezählt, nach Wahlbezirk sortiert und untergliedert in „gültig“ und „ungültig“ dem Wahlvorstand zu übergeben.
- (7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht gem. Abs. 2 gehalten ist.

### **§ 9 Stimmenauszählung/Wahlergebnis**

- (1) Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigtem Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen. Die Auszählung und Erfassung der gültigen Stimmen hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltag zu erfolgen.

### **§ 10 Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Dieser Niederschrift sind beizufügen:  
Die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind.

### **§ 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Der Wahlvorstand stellt innerhalb von einer Woche nach Auszählung der Stimmzettel die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft und bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

- (5) Die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Wahl durch den Wahlvorstand schriftlich von ihrer Wahl zu unterrichten. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen durch das gewählte Mitglied nicht widersprochen, so gilt die Wahl als angenommen. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat zu veranlassen, dass die Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter mindestens zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht ausgelegt wird. Auf die Auslegung ist bereits in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Ort und Zeitraum der Auslegung sowie die „Öffnungszeiten“ der Geschäftsräume sind ebenfalls bekannt zu machen.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg, weil § 4 Abs. 1 der Satzung nicht zutrifft bzw. § 4 Abs. 2 der Satzung vorliegt, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter der Reihenfolge nach § 11 Abs. 3 der Wahlordnung.
- (8) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken. Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gem. § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

## **§ 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Neben der in § 11 Abs. 6 dieser Wahlordnung genannten Auslegung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft erfolgt die Veröffentlichung in dem der Wahl folgenden Informationsblatt der Genossenschaft.

## **§ 13 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 11 Abs. 6) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Vertreterversammlung hat mit Beschluss Nr. 06/2014 vom 26. Juni 2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.